

Gestaltungssatzung Nr. GS 35 der Stadt Meerbusch vom 14.12.2023 über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen im Ortskern des Stadtteils Nierst („Gestaltungssatzung Nierst“)

Bestimmung	Begründung
<p>§1 Bestandteile der Satzung Die Satzung besteht aus textlichen Festsetzungen und einem Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 1.000.</p>	
<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht wesentlichen Teilen der Ortslage Nierst in der Stadt Meerbusch, soweit dieser östlich der Stratumer Straße liegt. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in dem der Satzung zugehörigen Gestaltungsplan dargestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gem. § 89 (3) S.2 BauO NRW dadurch ersetzt, dass er bei zuständigen Stelle zur Einsicht ausliegt.</p>	<p>Der Geltungsbereich der Satzung erfasst insbesondere die gewachsenen Teile der Ortslage, deren Erscheinungsbild in besonderer Weise schützenswert ist und zu deren Schutz keine anderen Rechtsinstrumente bestehen. Die Ermittlung des Geltungsbereichs und der Regelungsgehalte der Satzung ist im Rahmen einer ausführlichen Aufnahme des vor Ort gegebenen Gebäudebestands in Verbindung mit einer daraus abgeleiteten Ortsbildanalyse erfolgt.</p>

<p>§ 3 Allgemeines (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Material und Farbe den Charakter, die Eigenart und die örtliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung sowie das Straßen- und Raumgefüge im dörflich geprägten Stadtteil Nierst nicht beeinträchtigen, sondern sich harmonisch darin einfügen.</p>	<p>Das ist das mit der Aufstellung der Satzung verbundene allgemeine Gestaltungsziel.</p>
<p>(2) Bestimmungen und Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes NRW gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.</p>	<p>Der Vorrang von denkmalschutzrechtlichen Vorgaben bleibt auch im Geltungsbereich dieser Satzung unangetastet.</p>
<p>(3) Der Begriff „Straße“ bezeichnet jeweils die der Erschließung dienende öffentliche Verkehrsfläche.</p>	<p>"Straßen" im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die der verkehrlichen Erschließung von Anlagen dienen soweit sie öffentlich sind. Private Feldwege, Zufahrten etc. sind vom Begriff der Straße nicht erfasst.</p>
<p>§ 4 Stellung der Gebäude Auf jedem Grundstück sind die Hauptgebäude nach Maßgabe des Gestaltungsplans, der Bestandteil dieser Satzung ist, traufständig oder giebelständig in der zeichnerisch vorgegebenen Bauflucht – regelmäßig entsprechend der Fassadenlinie der Hauptgebäude auf den straßenseitig angrenzenden Grundstücken – zu platzieren.</p>	<p>Das Ortsbild wird maßgeblich durch den Rhythmus des Wechsels zwischen trauf- und giebelständigen Gebäuden geprägt. Die für ein Straßendorf am Niederrhein typische Gebäudestellung in geringer Entfernung zur Erschließungsstraße soll erhalten werden.</p>
<p>§ 5 Dachform, Dachdeckung, Dachdeckungsmaterialien (1) Das Erscheinungsbild der durch Schrägdächer geprägten Dachlandschaft ist in Bezug auf Dachformen, Materialien und Farbigkeit in seinem Charakter zu erhalten. Geneigte Dächer müssen mit Dachziegeln, -pfannen, -steinen oder Blechen gedeckt werden, die in einer matten braunen oder grauschwarzen Farbtonung (vgl. § 16) gehalten sind. Bitumen- und Kunststoffabdeckungen sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig.</p>	<p>Die im Wesentlichen durch dunkle Farben (Schwarz, Braun, Anthrazit sh. § 16) geprägte Dachlandschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil des typischen Ortsbildes in den dörflich strukturierten Bereichen des Stadtgebiets dar.</p>
<p>(2) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von 35° bis 45° herzustellen. Einander gegenüberliegende Flächen eines Dachs sind im gleichen Winkel (spiegelverkehrt) zu neigen.</p>	<p>Symmetrische Satteldächer sind typisch für die ländlich geprägten Ortsteile am Niederrhein.</p>
<p>(3) Als Dachform von Hauptgebäuden und freistehenden Nebengebäuden sind ausschließlich Satteldächer zulässig, wenn die betreffenden Gebäude (ganz oder teilweise) näher als 30 m zu der Straße verortet und von ihr aus sichtbar sind. Abweichend davon dürfen Garagen und Carports auch mit Flachdächern ausgeführt werden. Ebenso dürfen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung bestehende Dächer in abweichenden Formen, insbesondere Walm- oder Krüppelwalmdächer, erhalten und erneuert werden.</p>	<p>Die Regelung definiert Ausnahmen von der ansonsten geltenden Pflicht zur Herstellung von Satteldächern, durch deren Anwendung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind.</p>
<p>(4) Für seitliche Anbauten mit Ausnahme von Carports und Garagen sind ausschließlich Pultdächer (in Richtung der Traufe geneigt) zulässig. Diese müssen in Blech (z.B. verzinktes Blech) oder im Dachmaterial des Hauptdaches ausgeführt werden.</p>	<p>Die Regelung dient der Sicherung des untergeordneten Charakters zulässiger Anbauten.</p>
<p>(5) Drempele sind bis max. 0,50 m zulässig. Die Drempelehöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch überhöhte Dachansätze auftreten.</p>

<p>(6) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten höchstens 0,40 m, horizontal gemessen ohne Dachrinne, und am Ortgang höchstens 0,20 m betragen.</p>	<p>Die Maße werden der historisch durch vergleichsweise geringe Dachüberstände geprägten Siedlungslandschaft gerecht, bieten dabei aber im Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer Spielräume für Dachüberstände als Wetterschutz für die Fassaden.</p>
<p>§ 6 Dachaufbauten und Dachfenster (1) Die Breite von Dachaufbauten (Dachgauben, technische Aufbauten) sowie Dachflächenfenstern, die von der Straße aus sichtbar sind, darf auf jeder Seite des Dachs in Summe insgesamt höchstens die Hälfte der Firstlänge betragen. Der Abstand der betreffenden Anlagen untereinander und zu Traufe und First muss mindestens 0,80 m betragen, der Abstand zum Ortgang mindestens 1,20 m. Schornsteine sind von diesen Begrenzungen ausgenommen.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der durch geneigte Dachflächen geprägte Charakter des Ortsbildes deutlich ablesbar bleibt.</p>
<p>(2) Dachgauben sind als Spitz- oder Schleppgauben auszuführen. Dachgauben sind an jeder geneigten Dachfläche nur auf einem einheitlichen Höhenniveau zulässig.</p>	<p>Ein einheitliches Höhenniveau zulässiger Gauben an jeder Dachfläche begrenzt die von solchen Dachaufbauten ausgehend zu erwartenden Störungen der durch vergleichsweise große zusammenhängende Dachflächen geprägten Siedlungslandschaft in Nierst.</p>
<p>§ 7 Gliederung von Fassaden und Öffnungen (1) Mehrere bestehende Gebäude dürfen gestalterisch nur dann zu einem Gesamtbaukörper zusammengezogen werden, wenn durch eine gestalterische Gliederung der Eindruck von Einzelgebäuden erhalten bleibt.</p>	<p>Der rhythmische Wechsel von breit gelagerten und eher schmalen Gebäuden in unterschiedlichen Maßen ist ein wesentliches Merkmal der dörflich geprägten Stadtteile am Rhein.</p>
<p>(2) An Fassaden, die ganz oder teilweise von der Straße aus sichtbar sind, müssen die geschlossenen Wandanteile gegenüber den Öffnungsflächen (Fenster und Türen) mindestens im Verhältnis zwei zu eins überwiegen. Ausgenommen sind Sommer- und Wintergärten.</p>	<p>Das prägende Baumaterial in der Ortslage ist Mauerwerk aus kleinformatigen Ziegeln, dessen Verwendung im ländlichen Raum in der Vergangenheit typischer Weise eher hohe geschlossene Wandanteile bedingt hat.</p>
<p>(3) Türen und Fenster sind stehend rechteckig auszuführen. Das Verhältnis der Höhe zur Breite muss mindestens 3 : 2 entsprechen. Liegende Fenster und Fensterbänder sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht für einzeln angeordnete Öffnungen, deren Größe jeweils 1 m² nicht überschreitet, sowie für Schaufenster mit einer Größe von jeweils nicht mehr als 6 m².</p>	<p>Das Erfordernis stehend rechteckiger Formate für Wandöffnungen ergibt sich aus mit der Ziegelbauweise traditionell verbundenen statischen Erfordernissen. Die Ausnahme erlaubt ein Anpassen der Architektur an individuell bestehende praktische Erfordernisse, ohne dabei das Ziel der Wahrung des ortstypischen architektonischen Zusammenhangs zwischen den Fassadengestaltungen einzelner Häuser aufzugeben.</p>
<p>(4) Öffnungen und Bauteile der Fassade sollen auf vertikalen Achsen übereinander angeordnet oder auf solche Achsen bezogen sein. Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses sollen im Regelfall jeweils auf der gleichen Höhe angeordnet sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die insoweit bestehenden Anforderungen entsprechen mit der Ziegelbauweise typischer Weise einhergehenden statischen Erfordernissen.</p>
<p>§ 8 Material und Farbe der Fassade (1) Die Außenwandflächen von Hauptgebäuden sind auszuführen als Sichtmauerwerk (Klinker) in den Farben Rot bis Rotbraun. Untergeordnete Flächenanteile aus ortstypischer Holzverbretterung (unbehandelte gesägte und gehobelte Holzbretter), Putz o.ä. sind zugelassen, wobei der Gesamteindruck vorwiegend durch das Sichtmauerwerk geprägt sein muss. Die Fugenfarbe muss grau oder beige (sandfarben) sein. Auf die Regelungen zu zulässigen Farben nach § 16 dieser Satzung wird verwiesen.</p>	<p>Die zulässigen Materialien entsprechen der niederrheinischen Bautradition. Durch die festgesetzte Ausnahme für Putz und Holzverbretterungen wird der Raum für individuelle gestalterische Lösungen angemessen vergrößert, ohne das Ziel der Bewahrung des Ortsbildes dafür aufzugeben.</p>
<p>(2) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze, wie z.B. Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze, sind nicht zulässig.</p>	<p>Von den zulässig bleibenden glatten Putzen bzw. Rauputzen ohne Musterungen sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes von Nierst zu erwarten.</p>

<p>(3) Die Verwendung folgender Materialien zur Fassadengestaltung von Haupt- und Nebengebäuden bzw. Materialien mit nachfolgend genannten Farbeigenschaften ist allgemein unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - glänzende oder glatte Fassadenelemente, wie polierter oder geschliffener Naturstein (Werkstein), glasierte Keramikplatten (Fliesen), Metallplatten, Kunststoff o.ä. - Spiegelglas und Glasbausteine - Blockhauselemente - Mauerwerk- und Fachwerkimitationen - Harzkompositplatten - glänzende Anstriche - starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen 	<p>Die genannten Materialien bzw. Farbeigenschaften sind nicht mit der örtlichen Bautradition vereinbar. Der Ausschluss von Naturstein gilt nicht für Verschieferungen, die nicht poliert oder geschliffen sind und deshalb von dem Ausschluss nach Abs. 3 nicht berührt sind.</p>
<p>(4) Regenfallrohre und andere Installationsleitungen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen sich ebenso wie Entlüftungs und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild einfügen. Hellglänzende Materialien, Kunststoffrohre oder grelle Farben sind nicht zulässig.</p>	<p>Durch die Regelung sollen Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch gestalterisch nicht ausreichend integrierte Leitungen und Fallrohre ausgeschlossen werden.</p>
<p>(5) Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Sonnenlicht sind auf Wohngebäuden und Nebengebäuden zulässig. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass das Straßenbild möglichst wenig beeinträchtigt wird. Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind farblich der Dacheindeckung oder der Fassade, an der sie angebracht werden, anzupassen.</p>	<p>Durch die Regelungen wird die in der Landesbauordnung vorgesehene weitgehende Freiheit bei der Einrichtung bzw. Gestaltung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufrecht erhalten und deren gestalterische Integration in die vorhandene Hauptanlage gefordert.</p>
<p>§ 9 Türen und Fenster (1) Wird das Erscheinungsbild einer Fassade im Wesentlichen durch Sprossenteilung der Fenster bestimmt, so ist diese Teilung zu erhalten oder bei Erneuerung der Fenster wiederherzustellen.</p>	<p>Das Sprossenbild von Fenstern ist wesentlich für das Erscheinungsbild von Gebäuden</p>
<p>(2) Fensterrahmen müssen den Wandöffnungen folgen und dürfen die durch die Wandöffnung vorgegebene Form nicht vereinfachen.</p>	<p>Von den bestehenden Wandöffnungen abweichende Fensterrahmen führen zu Verunklarungen des architektonischen Erscheinungsbildes von Gebäuden und sollen deshalb vermieden werden.</p>
<p>(3) Türen, Tore und Fensterrahmen sind nur in bestimmten Farben zulässig (vgl. § 16).</p>	<p>Durch die Regelung wird eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbildes unterstützt.</p>
<p>(4) Farbige Verglasungen sind nur auf besonderen Antrag zulässig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie sich in die Fassadengestaltung im Übrigen einpassen.</p>	<p>Farbige Verglasungen entsprechen keiner örtlichen Bautradition. Sie können zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.</p>
<p>(5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p>	<p>Die Fensteröffnungen von Schaufenstern außerhalb der Erdgeschosszone können zu Verunklarungen der städtebaulichen Wirkung von Gebäuden führen.</p>
<p>(6) Wenn die Scheibenfläche von Schaufenstern größer als 6 m² ist, so ist sie durch mindestens ein senkrechtes konstruktives Element wie Pfosten oder Pfeiler zu untergliedern. Die farbliche Gestaltung von Schaufensterrahmen ist den übrigen Fenstern des Gebäudes anzupassen.</p>	<p>Ungegliederte Schaufensterflächen stören die kleinteilige Struktur des Ortsbildes.</p>
<p>§ 10 Garagen (1) Garagen sind neben den Hauptgebäuden bzw. auf der straßenabgewandten Seite auf demselben Grundstück anzuordnen.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Garagen nicht zwischen das Hauptgebäude und der Straßenbegrenzungslinie positioniert werden.</p>

<p>(2) Zu Gruppen zusammengefasste Garagen sind so auszuführen, dass der obere Wandabschluss in gleicher Höhe liegt. Zwischen Wohngebäuden angeordnete Garagen sind in Farbgebung und Material dem Hauptgebäude anzupassen, zu dem sie gehören.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, dass ein ruhiges und ausgewogenes Satdtbild bewahrt wird.</p>
<p>(3) Die Seitenwände von Garagen, die entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen, sind dauerhaft vorwiegend mit heimischen Pflanzen - zu begrünen.</p>	<p>Durch die Regelung soll das Ortsbild gewahrt werden. Fassaden ohne Öffnungen wirken störend. Die Bepflanzung mildert den Effekt und berücksichtigt ökologische Aspekte.</p>
<p>§ 11 Zusätzliche Bauteile (1) Vor die Fassade vortretende Windfänge, Balkonbrüstungen sowie Terrassen- und Treppengeländer müssen sich in Ausführung und Farbe in die Fassadengestaltung einpassen.</p>	<p>Die Regelung dient insbesondere der Klarstellung - das Gebot der Begrünung von Vorgärten und Verbot von Kunstrasen ergeben sich bereits aus landesrechtlichen Vorgaben.</p>
<p>(2) Markisen/Überdachungen als Wetterschutz an der Straßenfront eines Gebäudes dürfen architektonische Gliederungselemente wie Gesimse, Eckquader oder Lisenen nicht verdecken. Wellblech, Eternit und Kunststoffe sowie spiegelnde oder glänzende Baumaterialien bzw. Bespannungen von Markisen sind nicht zulässig. Das Glas von Glasvordächern darf nicht getönt oder strukturiert sein.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, dass ein ruhiges und ausgewogenes Stadtbild bewahrt wird.</p>
<p>(3) Die Haltekonstruktionen von Glasvordächern, Blechvordächern und Markisen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden; grelle oder fluoreszierende Farben sind unzulässig.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, dass ein ruhiges und ausgewogenes Stadtbild bewahrt wird.</p>
<p>§ 12 Freiflächen (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, einschließlich der Vorgärten, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und - mit Pflanzen zu begrünen. <p>Unbefestigte Flächen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsflächen benutzt werden.</p>	<p>Gartenflächen sind aufgrund bindender landesrechtlicher Vorgaben zu begrünen und wasseraufnahmefähig zu belassen.</p>
<p>(2) Stellplatzanlagen in Vorgärten sind außerhalb von Einfahrten zu Garagenanlagen unzulässig. Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen genutzt werden. Sie müssen zu mindestens 40 % begrünt und mit Stauden und/oder Gehölzen bepflanzt werden. Sie dürfen nur durch Hecken, auch in Verbindung mit Zäunen, mit einer Höhe nicht über 1,25 m eingefriedet werden.</p> <p>Für Anpflanzungen werden folgende Empfehlungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berberitze - Buche - Eibe - Feldahorn - Hainbuche - Liguster - freiwachsende Hecken mit heimischen Wildgehölzen 	<p>Durch die in die Satzung aufgenommenen Regelungen zu den zulässigen Arten für Heckenpflanzungen wird sichergestellt, dass diese ökologisch hochwertig gestaltet werden und ein gestalterischer Zusammenhang zwischen den Gärten entstehen kann.</p>
<p>(3) Photovoltaikanlagen sind auf Freiflächen nicht zulässig.</p>	<p>Photovoltaikanlagen auf dem Boden, die von anderen Anlagen aus eingesehen werden können, können insbesondere durch Reflexionen störend wirken.</p>

<p>(4) Kunstrasen ist nicht zulässig.</p>	<p>Das Verbot von Kunstrasen ergibt sich bereits aus landesrechtlichen Vorgaben. Diese sind in § 8 der BauO NRW enthalten. Die Aufnahme in die vorliegenden örtlichen Bauvorschriften erfolgt zur Klarstellung.</p>
<p>§ 13 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (1) Die Einfriedungen an den Grenzen der das Grundstück erschließenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 1,25 m, die übrigen Einfriedungen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist an allen Grundstücksgrenzen eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig.</p>	<p>Die Regelung vermittelt zwischen dem berechtigtem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner*innen und den allgemeinen Interessen einer weitgehend offenen Gestaltung des Ortsbildes.</p>
<p>(2) Als Einfriedungen zur Straße hin und bis zu einer Entfernung von 30 m von der Straße aus sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtschutz aus Kunststoff - Einfriedungen aus Kunststoff 	<p>Durch die Regelungen sollen Beeinträchtigungen des Ortsbildes vermieden werden.</p>
<p>(3) Gabionenzäune sind zulässig, wenn das Füllmaterial einheitlich aus Holz oder rotbraunen Steinen (vgl. § 16 Dacheindeckungen, Wandmaterialien) besteht. Stabgitterzäune und Maschendrahtzäune sind nur zulässig, wenn sie straßenseitig mit Rankpflanzen oder Laubhecken bepflanzt sind.</p>	
<p>(4) Einfriedungen aus Hecken oder Sträuchern der Pflanzliste im § 12 dieser Satzung bis zu einer Höhe von 1,25 m sind allgemein zulässig.</p>	
<p>§ 14 Werbeanlagen (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p>	<p>Durch die Regelungen werden Beeinträchtigungen des Umfelds durch stark auffällige Werbeanlagen vermieden, insbesondere, soweit deren Betrieb mit Lichtemissionen verbunden ist.</p>
<p>(2) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten müssen im Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des jeweiligen Straßenzuges und dem Gebäude, an dem sie angebracht sind, gerecht werden.</p>	
<p>(3) Werbeanlagen an Gebäuden sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zu beschränken. Sie dürfen wesentliche Architekturteile nicht überdecken. Bei Werbebeschriftungen wie Firmennamen etc. darf die Texthöhe (einzeilig oder mehrzeilig) 50 cm nicht überschreiten.</p>	
<p>(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Nasenschilder) dürfen nicht mehr als 1 m aus der Fassadenflucht hervorragen und nicht höher als 1,20 m sein. Größere Maße können als Ausnahme gestattet werden, wenn die Ausleger handwerklich gestaltet sind. In jedem Fall darf die Höhe von senkrechten Werbeanlagen das Doppelte der Breite nicht überschreiten.</p>	
<p>(5) Freistehende Werbeanlagen dürfen nicht größer als 2 m² sein und die Traufe bzw. Attika nicht überragen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Fahnen.</p>	
<p>(6) Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht ist unzulässig.</p>	

<p>§ 15 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren zur Wärmegegewinnung</p> <p>(1) Module von Photovoltaik-Anlagen (PV-Module) und Kollektoren zur Nutzung von Wärmeenergie aus Sonnenlicht sind in Farbe und Format einheitlich zu gestalten. Die Farbigekeit der Module (einschließlich ihrer Halterungen und Einfassungen) ist der Farbe der Dachhaut anzupassen. Soweit die Module in Gruppen / Feldern angeordnet werden, sind diese mit geschlossenen Außenkanten und ohne Abtreppungen (rechteckig) auszubilden. Die Außenkanten der Dachhaut dürfen nicht überlappt werden.</p> <p>Eine Aufständering ist nur bei Flach- und Pultdächern bis zu einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 m zulässig.</p>	<p>Durch die Regelung soll die Beeinträchtigung des harmonischen Stadtbildes vermieden werden.</p>
<p>§ 16 Farbigekeit</p> <p>Die zulässigen Farben von Wand oder Dachelementen im Geltungsbereich dieser Satzung sind anhand von Spektren aus dem herstellerunabhängigen Natural-Colour-Systems (NCS) bestimmt. Den in dieser Satzung genannten NCS-Farbtönen wirkungsgleiche Farbtöne nach anderen Systemen sind zulässig.</p> <p>Es sind Farben aus den folgenden Spektren für Oberflächen von Dächern und/oder Fassadenelementen sowie sonstigen das Straßenbild prägenden Bauelementen zulässig:</p> <p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>NCS S9000N bis NCS S7000N (Schattierungen von Schwarz) sowie Farbtöne mit einem Schwarzanteil (B) größer / gleich 70 % aus den Bunttönen Y10R bis R</p> <p><u>Wandmaterialien</u></p> <p>Klinker: NCS Y50R bis NCS Y80R, zulässiger Schwarzanteil (B) größer/gleich 40, zulässige Sättigung (C) 50 bis 60</p> <p>Putz / Wärmedammverbundsysteme: NCS S0300N bis NCS S2500N; NCS S 0502Y bis NCS S 2502Y; der zulässige Schwarzanteil (B) beläuft sich bei allen Farbwerten auf größer / gleich 10 und kleiner / gleich 20; die zulässige Sättigung (C) beläuft sich bei allen Farbwerten auf 02.</p> <p>Zulässige Akzentfarben an Fassaden entsprechen den zur Verwendung kommenden zulässigen Putzfarben mit gleichem oder geringerem Schwarzanteil (B).</p>	<p>Durch die Regelungen zu den zulässigen Farben für bestimmte Bauteile wird auf die Pflicht zur Anwendung von Farbspektren aus dem NCS verwiesen. Der Ausnahmetatbestand erlaubt die Verwendung von bestimmten Materialien, die dem Ortsbild dienlich sind, auch wenn sie keine Farbeigenschaften nach dem NCS aufweisen. Hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes stark technisiert wirkende Baumaterialien wie (polierte) Natursteinplatten werden ungeachtet ihrer Farbigekeit ausgeschlossen.</p>

<p><u>Einfriedungen</u></p> <p>Einfriedungen sind farbeinheitlich zu gestalten. Bei den Farbwerten NCS B90G bis NCS G30Y beläuft sich der zulässige Schwarzanteil (B) auf größer / gleich 60 mit einer Farbsättigung (C) kleiner / gleich 40. Bei allen übrigen Farbwerten beläuft sich der zulässige Schwarzanteil (B) auf größer / gleich 70. Die zulässige Sättigung (C) beläuft sich bei allen Farbwerten auf 10 oder darunter. Gemauerte Einfriedungen bzw. Sockel von Zaunanlagen sind der Materialität und Farbigkeit der Hauptfassade anzupassen. Klinker-Sichtmauerwerk ist nur im Material und der Farbigkeit der Hauptfassade zulässig.</p> <p>Natürliche bzw. naturbelassene Baumaterialien, wie z.B. unbehandelte Holzlatten oder –schindeln, lassen sich unter Umständen nicht in die Farbklassifizierung des NCS einordnen, insbesondere, soweit sich ihr Farbwert unter Lichteinwirkung verändern kann. Sie dürfen jedoch im Geltungsbereich dieser Satzung – auch abweichend von sonstigen Regelungen – sichtbar verwendet werden. Dies gilt nicht für Natursteinplatten oder keramische Materialien.</p> <p>Bei Klinker mit uneinheitlichem Farbton muss der Grundton (Flächenanteil von mindestens 70 Prozent) dem zulässigen Farbton entsprechen.</p> <p><u>Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren</u></p> <p>Bei Photovoltaikanlagen sowie bei Anlagen zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Sonnenlicht sind nur schwarze oder anthrazitfarbige Module zulässig. Die Module dürfen nicht über die Dachfläche herausragen. Die Oberfläche der Module muss entspiegelt bzw. matt sein.</p>	<p>Die Einfriedungen sind für das Ortsbild wesentlich und bedürfen daher einer harmonischen Gestaltung. Die Farbwerte von natürlichen Materialien können in vielen Fällen nicht vom NCS beschrieben werden.</p>
<p>§ 17 Abweichungen</p> <p>Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Ziele dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden. Dies ist dann der Fall, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen und Ortsbild nicht stören und im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander in Werkstoff und Farbe so gestaltet werden, dass sie nicht störend wirken.</p>	<p>Auf diese Weise werden Abweichungen von den Vorgaben dieser Satzung ermöglicht, soweit sichergestellt ist, dass keine optischen Beeinträchtigungen in der Umgebung des betreffenden Elements entstehen.</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 85 (2) Nr. 22 BauO NRW und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro je Verstoß belegt werden.</p>	<p>Die Höhe der angedrohten Bußgelder soll den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, der durch Verstöße gegen die Satzung erzielt werden kann.</p>
<p>(2) Ungeachtet einer etwaigen Geldbuße nach § 18 (1) kann gemäß § 61 BauO NRW verlangt werden, dass Ordnungswidrigkeiten rückgängig gemacht werden und der ortsübliche Zustand der betreffenden Anlage vor Durchführung der Maßnahme wiederhergestellt wird.</p>	<p>Durch die Regelung wird die positive Weiterentwicklung des Ortsbildes erleichtert.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	